OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-152505/6/WP**

Datum: **Linz, 23. April 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Vereins Die Unabhängige Bürgerliste x, vertreten durch Rechtsanwälte x gegen die Verordnung „der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 05.02.2019, Zahl: Bau-031-1/2019", betreffend die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.9. samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3. (P L GmbH), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 17. Dezember 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (kurz: Verwaltungsgericht) am 19. (E-Mail) bzw. 20. (postalisch) Dezember 2019 eingelangt, erhob „Die Unabhängige Bürgerliste x" (kurz: Bf) Beschwerde gegen „die Verordnung der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 05.02.2019, Zahl: Bau-031-1/2019". Mit Schreiben vom 7. Jänner 2020 leitete das Verwaltungsgericht die Eingabe unter Hinweis auf § 6 AVG an den Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen zuständigkeitshalber weiter.

2. Mit Schreiben vom 12. März 2020 legte der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen die oben näher bezeichnete Beschwerde dem Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie Kundmachung der näher bezeichneten Verordnung zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der „Verein Die unabhängige Bürgerliste x" ist eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 [Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 16. Juli 2019, Beilage zum Beschwerdeschriftsatz, ON 1].

1.2. Mit Beschluss vom 5. Februar 2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen die „Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.9. samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3 (P L GmbH)". Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid vom 20. März 2019 und wurde die Verordnung in der Folge kundgemacht. Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept sind seit 6. April 2019 rechtswirksam [Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 5. Februar 2019, Beilage zum Beschwerdeschriftsatz, ON 1; Kundmachung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.9 samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Beilage zum Beschwerdeschriftsatz, ON 1; Vorlageschreiben des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, ON 5].

1.3. Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen hat über die gegenständliche Beschwerde keine Entscheidung getroffen.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die dem Beschwerdeschriftsatz beigeschlossenen Urkunden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Die Bf wendet sich in ihrem Beschwerdeschriftsatz ausdrücklich gegen eine Verordnung „der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen" betreffend Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und beantragt expressis verbis das „Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in Stattgebung der Beschwerde 1. die in Beschwerde gezogene Verordnung der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 05.02.2019 aufgrund Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 3 und 4 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG und Verstoß gegen Artikel 10 FFH-RL 92/43/EWG aufheben; 2. der Beschwerde aufschiebende Wirkung dergestalt zuerkennen, dass die in Beschwerde gezogene Verordnung der Gemeinde St. Georgen keine Rechtswirkung entfaltet" [Unterstreichungen nicht im Original, Anm]. Begründend führt die Bf zum Beschwerderecht an, sie sei als anerkannte Umweltorganisation gemäß Art 9 Abs 7 AarhK berechtigt, an „das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich als zuständiges Gericht eine Beschwerde [zu] erheben, mit welcher Rechtsverletzung geltend gemacht wird, sodass das Landesverwaltungsgericht als unabhängige und unparteiische Stelle die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von einer Entscheidung zu überprüfen hat (Art. 9 Abs. 2 AarhK)".

1.2. Zur Prüfung und Aufhebung von Verordnungen ist nach Art 139 Abs 1 B-VG – und somit nach einer Verfassungsbestimmung – ausschließlich der Verfassungsgerichtshof berufen. Mit anderen Worten: Nach dem Österreichischen Verfassungsrecht kommt dem Verfassungsgerichtshof ein Überprüfungsmonopol in Bezug auf Verordnungen zu. Ob der Bf das Recht auf Überprüfung der hier relevanten Änderung des Flächenwidmungsplans mit Örtlichem Entwicklungskonzept beim Verfassungsgerichtshof zukäme, wäre daher allenfalls vom Verfassungsgerichtshof zu beurteilen.

1.3. Die Bf übersieht mit ihren Ausführungen zu Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (allenfalls in Verbindung mit der Entscheidung des EuGH vom 8. März 2011, C-240/09 [Slowakischer Braunbär]), dass die Aarhus-Konvention den Mitgliedstaaten gerade nicht vorschreibt, welches nationale Gericht für die Überprüfung einer Flächenwidmung (Verordnung) zuständig sein soll. Vielmehr

wird auch vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung den Mitgliedstaaten die Art und Weise der Ausgestaltung des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens freigestellt. Im Übrigen übersieht die Bf auch, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Beeinträchtigung von Umweltschutzvorschriften bewirkt. Allfällige konkrete Beeinträchtigungen sind vielmehr in einem Projektgenehmigungsverfahren anhand eines tatsächlich geplanten Eingriffs zu prüfen. Eine mit der Flächenwidmung lediglich eröffnete abstrakte Eingriffsmöglichkeit kann nicht als gegenwärtiger Eingriff in vermeintlich bestehende Rechte qualifiziert werden (vgl. VfGH 14.12.2016, V87/2014).

1.4. Mangels tauglichem Beschwerdegegenstand erweist sich auch der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig und brauchte über diesen nicht gesondert abgesprochen werden.

2. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die etwaige Überprüfung (und Aufhebung) einer Flächenwidmung (Verordnung) nach dem Österreichischen Verfassungsrecht ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof obliegt. Die Aarhus-Konvention oder die Rechtsprechung des EuGH ändert an diesem Umstand nichts.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt, wenn die Rechtslage – wie im gegenständlichen Beschwerdefall – nach den in Betracht kommenden Normen (hier insbesondere Art 139 Abs 1 B-VG) klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil